

Kostenfreiheit des Schulweges

Die Schülerbeförderung in Bayern wird durch das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (Schulwegkostenfreiheitsgesetz - SchKfrG) und in der Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung - SchBefV) der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Diese gelten für Schülerinnen und Schüler an

- öffentlichen Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen
- öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), zweistufigen Wirtschaftsschulen und drei-, vier- bzw. fünfstufigen Wirtschaftsschulen bis einschließlich der zehnten Jahrgangsstufe sowie an Berufsschulen bei Vollzeitunterricht (Berufsgrundschuljahr bzw. Berufsvorbereitungsjahr)
- öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), Wirtschaftsschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen ohne Begrenzung auf bestimmte Jahrgangsstufen für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind.

Die Beförderungspflicht besteht "zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule", dies ist

- die Pflichtschule (entspricht der Sprengelschule, betrifft keine Gastschüler)
- die Schule, der die Schülerinnen und Schüler zugewiesen sind (durch Zuweisung des Staatlichen Schulamtes oder durch den Mittelschulkoordinator)
- diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit geringstem Beförderungsaufwand erreichbar ist.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Die Beförderungspflicht besteht,

- wenn der kürzeste zumutbare Fußweg von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Schule bei Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe eins bis einschließlich vier mehr als zwei Kilometer bzw. ab der fünften Jahrgangsstufe mehr als drei Kilometer beträgt (es wird der Weg gemessen, der zu Fuß zurückgelegt wird, nicht der Weg mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Fahrrad etc.) oder

- wenn eine dauernde Behinderung der Schülerin oder des Schülers nachgewiesen wird
- wenn der Schulweg als besonders gefährlich oder besonders beschwerlich anerkannt ist

Die Schülerinnen und Schüler ab der elften Jahrgangsstufe 11 an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien und Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), Fachoberschulen und Berufsoberschulen haben einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung, soweit die Kosten der notwendigen Beförderung eine Familienbelastungsgrenze in Höhe von derzeit 440 Euro (vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen) pro Schuljahr übersteigen. Die Familienbelastungsgrenze gilt nicht pro Schülerin bzw. Schüler, sondern für alle Schülerin bzw. Schüler einer Familie. Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist bis spätestens 31. Oktober für das vorangegangene Schuljahr (gesetzliche Ausschlussfrist) beim Schulverwaltungsamt der Stadt Fürth einzureichen. Dasselbe gilt bei Berufsschülern in Teilzeitunterricht.

Die Kosten werden ohne Abzug der Eigenbeteiligung erstattet bzw. es wird eine kostenfreie Schülerbeförderung gewährt, wenn

- die Erziehungsberechtigten für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen

oder

- die Erziehungsberechtigten oder die Schülerinnen und Schüler selbst Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben.

Dies ist durch einen entsprechenden Nachweis vom August vor Schulbeginn zu belegen. Bei Antragstellung im laufenden Schuljahr wird ein Nachweis von dem Monat vor Antragstellung benötigt.

Erstattungsfähig sind nur die Originalfahrbelege.

Hinweis:

Die Voraussetzungen für die Kostenfreiheit des Schulweges müssen auch hier erfüllt sein (mehr als drei Kilometer Entfernung zur Schule, Besuch der nächstgelegenen Schule)! Bei der Kollegstufe des Gymnasiums treten bei der Entscheidung, welches Gymnasium nächstgelegenen ist, die Kernfächer der bisherigen Ausbildungsrichtung als Leistungsfächer an die Stelle der Ausbildungsrichtung.

Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges

Der Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges ist entweder im Sekretariat der Schule, im Schulverwaltungsamt oder <https://www.fuerth.de/Home/edienste/formulare.aspx> erhältlich.

Dem vollständig ausgefüllten Antrag sind gegebenenfalls die notwendigen Nachweise beizulegen (zum Beispiel Kindergeldnachweis, Kopie des Schwerbehindertenausweises, etc.). Das Schulverwaltungsamt der Stadt Fürth weist darauf hin, dass die kostenfreie Schülerbeförderung nur auf Antrag

genehmigt werden kann. Das heißt, Wertmarken können erst ab dem Tag der Antragstellung ausgegeben werden.

Grundsätzlich wird die Beförderung durch den öffentlichen Personennahverkehr durchgeführt. Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Fürth erhalten kostenfreie Schülermonatsmarken für das jeweils beginnende bzw. laufende Schuljahr.

Die Wertmarken werden, sofern die Anträge zeitgerecht (bei Schuleinschreibung) gestellt werden, am Ende der Sommerferien über die Fürther Schulen an die Schülerinnen und Schüler ausgegeben.

Nach den Ferien werden Wertmarken noch bis Ende September in den Fürther Schulen an die Schülerinnen und Schüler ausgegeben. Werden Anträge nach diesem Ausgabetermin gestellt, sind diese direkt beim Schulverwaltungsamt Fürth einzureichen.

Umzug bzw. Schulwechsel

Bei Umzug oder Schulwechsel sind die von der Stadt Fürth zur Verfügung gestellten kostenfreien Schülermonatskarten zurückzugeben. Andernfalls werden die entsprechenden Mehrkosten in Rechnung gestellt. Um zu prüfen, ob weiterhin ein Anspruch auf kostenfreie Beförderung besteht, ist ein neuer Antrag zu stellen.

Bei Verlust der Wertmarken wird kein Ersatz geleistet!

Wir bitten auch noch folgenden weiteren Hinweis zur Kostenfreiheit des Schulwegs zu beachten um spätere Missverständnisse weitest möglich auszuschließen:

Bei Gymnasien, bei denen die Auffächerung in die verschiedenen Ausbildungsrichtungen erst in der 7., 8., und 9. Jahrgangsstufe erfolgt, müssen sich die Erziehungsberechtigten schon im Anfangsjahr (5. Klasse) - durch entsprechende Angaben im Fahrtkostenantrag - dem Aufgabenträger gegenüber auf eine bestimmte Ausbildungsrichtung festlegen.

Diese Angaben müssen vom Aufgabenträger bei der Entscheidung, ob die gewählte Schule die nächstgelegene ist, zugrunde gelegt werden. Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten später, wenn an der Schule tatsächlich die Differenzierung beginnt, für eine andere als die dem Aufgabenträger zunächst angegebene Ausbildungsrichtung, so ist dieser Vorgang als ein Wechsel der Ausbildungsrichtung zu betrachten mit Folge, dass der Schüler von diesem Zeitpunkt an Kostenfreiheit des Schulwegs nur noch erhalten kann, wenn die neugewählte Ausbildungsrichtung nicht an einer näher gelegenen Schule angeboten wird.

Ein Schulwechsel ist in diesen Fällen stets zumutbar, da die Wahl unter mehreren angebotenen Ausbildungsrichtungen auch an der zuerst besuchten Schule eine Neueinteilung der Klassen in der Regel notwendig macht.